



Schutzraum CVJM

Basisheft Nr. 2

2 **CVJM Schutzkonzept**

Kinder und Jugendliche schützen



IMPRESSUM

Basisheft Nr. 2

CVJM Schutzkonzept

Kinder und Jugendliche schützen

Herausgeber:

CVJM-Westbund e. V.

Bundeshöhe 6
42285 Wuppertal

T (02 02) 57 42 11

F (02 02) 57 42 42

info@cvjm-westbund.de

www.cvjm-westbund.de

Vereinsregisternummer: 1438

vertreten durch: Matthias Büchle,
Generalsekretär

Dorothea Turck-Brudereck,
Vorsitzende

Redaktion: Fachteam Schutzauf-
trag des CVJM-Westbund e. V.

Layout: Stefanie Bosse

Bildnachweis: CVJM-Westbund
und <https://vecteezy.com>

1. Auflage: Februar 2022,
CVJM-Westbund



VORWORT

Liebe Mitarbeitende im CVJM,

der CVJM ist für Kinder und Jugendliche ein geschützter Ort, an dem sie einfach sie selbst sein, sich ausprobieren und entfalten dürfen. Bei unseren Gruppen, Angeboten und Veranstaltungen sollen alle erleben, dass jede:r sicher und vor Gewalt geschützt ist. Um das zu gewährleisten, ist es wichtig, dass alle Beteiligten und insbesondere die Mitarbeitenden gut informiert sind und wissen, wie sie wann zu handeln haben.

Mit diesem Heft möchten wir euch einen Überblick zum Schutzauftrag des CVJM-West-

bund und eine erste Hilfestellung für den Umgang mit dem Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, geben.

In Ergänzung zu dieser Handreichung bieten wir Schulungen und Beratungen zu den Themen Kinderschutz, Erstellung von Schutzkonzepten sowie Begleitung von konkreten Fällen im Bereich Kindeswohlgefährdung an. Weitere Informationen dazu findet ihr unter: www.cvjm-westbund.de/schutzauftrag

Das Fachteam Schutzauftrag



Katrin Lindner

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ k.lindner@cvjm-westbund.de



Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de



Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 02363 3 65 39 03

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de



Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de



INHALT

CVJM Schutzkonzept – Kinder und Jugendliche schützen

1

Seite 06 Grundlagen des Kinderschutzes

Seite 06 Unser Schutzauftrag

Seite 06 1.1 Grundlagen

Seite 07 1.2 Begriffe

2

Seite 08 Bausteine eines Schutzkonzeptes

Seite 08 Bausteine und grundlegende Maßnahmen

Seite 09 2.1 Arbeitsgruppe Kinderschutz

Seite 10 2.2 Führungszeugnisse

Seite 10 Paragrafen im Überblick

Seite 11 Entscheidungsmatrix

Seite 12 2.3 Selbstverpflichtung

Seite 12 2.4 Verhaltenskodex

Seite 14 2.5 Satzung/Leitbild

Seite 16 2.6 Sexualpädagogisches Konzept



2 CVJM Schutzkonzept

Kinder und Jugendliche schützen

Seite 17	2.7 Analyse von Risiken und Potenzialen
Seite 22	2.8 Partizipation
Seite 23	2.9 Beschwerdemanagement
Seite 23	2.10 Interventions-/Notfallplan
Seite 25	2.11 Aufarbeitung
Seite 25	2.12 Rehabilitierung
Seite 26	2.13 Fortbildung und Information
Seite 26	2.14 Prävention
Seite 27	2.15 Evaluation des Schutzkonzepts

3

Seite 28 Kontakt

Seite 28	3.1 Schnelle Hilfe
Seite 28	3.2 Ansprechpersonen im CVJM-Westbund



GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

Unser Schutzauftrag

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Projekten, Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Urlaubsangeboten, Bildungsstätten und Freizeitanlagen vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt werden.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben.

1.1 Grundlagen

Es gibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung, der die Grundlage dafür legt, dass eingegriffen werden muss, wenn das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Als rechtliche Grundlage wurde deshalb das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet, das unter anderem regelt, dass hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen müssen und die freien Träger wie der CVJM dies für ehrenamtlich Tätige entscheiden dürfen.

Für uns als Mitarbeitende ist das wichtig, weil im §8a SGB VIII geregelt ist, dass die zuständigen Stellen informiert werden müssen, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

Kindeswohlgefährdungen sind:

- ▶ Vernachlässigung
- ▶ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- ▶ Gewalt und psychische Misshandlung
- ▶ Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
- ▶ Seelische Misshandlung
- ▶ Häusliche Gewalt



1.2 Begriffe

Vernachlässigung	Sorgeverantwortliche Personen (z. B. Eltern) unterlassen das „fürsorgliche Handeln“, also dafür zu sorgen, dass die Grundbedürfnisse (materiell, emotional, kognitiv) erfüllt werden.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Aufsichtspflichtige Personen vernachlässigen (fahrlässig oder mutwillig) ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Kind nicht geschädigt wird oder andere schädigt.
Gewalt und psychische Misshandlung	Gewalt wird dann ausgeübt, wenn eine Person einer anderen Schmerz (physisch wie psychisch) zufügt und damit Verletzungen oder Schädigungen herbeiführt. Psychische Misshandlung ist die häufigste Form von Gewalt und immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung.
Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt	Meint jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
Seelische Misshandlung	Bewusstes oder unbewusstes „erzieherisches“ Verhalten, das Kinder oder Jugendliche durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.
Häusliche Gewalt	Gewalt, die sich gegen Kinder oder andere Haushaltsangehörige richtet und vorrangig im häuslichen Umfeld stattfindet.

Kindeswohlgefährdung betrifft uns auf verschiedenen Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Veranstaltungen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen/ Gruppen durch Dritte oder durch einen Mitarbeitenden gefährdet wird, wir es erleben oder erzählt bekommen.

Wenn das geschieht, müssen wir handeln!

In Bezug auf sexualisierte Gewalt lassen sich drei Formen unterscheiden:

1. Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche, psychische oder körperliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie sind einmaliges oder seltenes unangebrachtes Verhalten, geschehen oft aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit.

2. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln oder auch fachliche Standards.

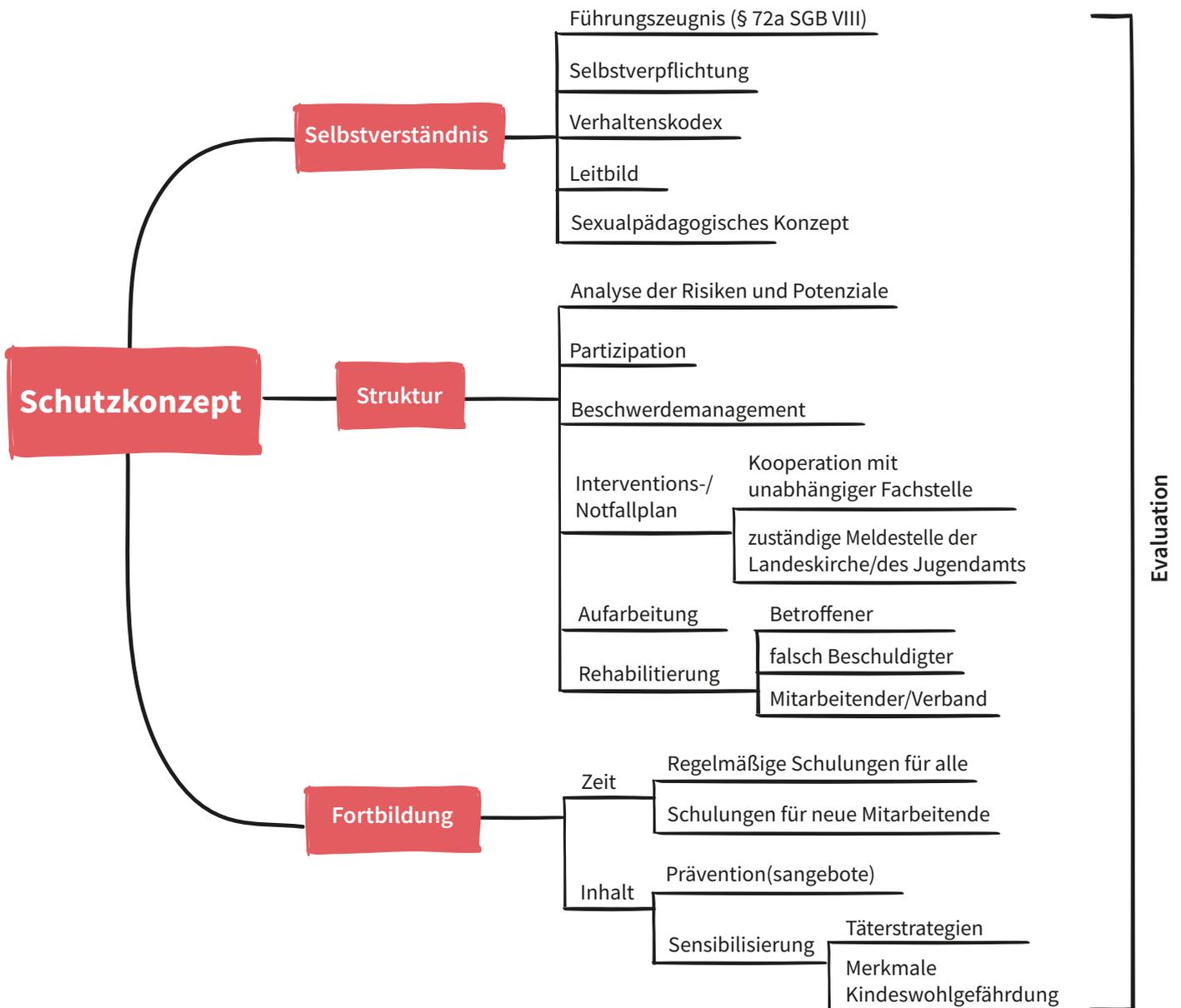
3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt Personen die Freiheit, über ihre sexuelle Orientierung, die Wahl der Sexualpartner, die sexuellen Praktiken und die Form der sexuellen Beziehungen selbst zu entscheiden. Wird dieses Recht eingeschränkt, handelt es sich meistens um Straftaten.

2

BAUSTEINE EINES SCHUTZKONZEPTES

Schutzkonzepte bestehen aus mehreren Bausteinen/grundlegenden Maßnahmen:





KONZEPTES

Kinderschutz ist KEIN Thema für eine Person, sondern betrifft immer den ganzen Verein und dessen Umfeld, doch nicht jeder Baustein eines Schutzkonzepts muss allen Personen zugänglich sein. Für Personensorgeberechtigte zum Beispiel sind vor allem der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und das Beschwerdemanagement (also die Ansprechpersonen) wichtig, für Mitarbeitende der Interventionsplan, die Risikoanalyse und der Verhaltenskodex.

Wichtig ist, dass es eine, besser zwei Personen gibt, die sich für das Thema Kinderschutz verantwortlich fühlen und es in Vorständen, bei den Verantwortlichen und Mitarbeitenden präsent halten.

Wenn ihr damit beginnt, ein Schutzkonzept aufzubauen, dann empfehlen wir für den Anfang die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Erstellen eines Schutzkonzepts auseinandersetzt, die Vorarbeit leistet und Informationen einholt.

2.1 Arbeitsgruppe Kinderschutz – eine Checkliste

Benennung von zwei Verantwortlichen (zum Beispiel aus Vereins- und Kirchenvorstand oder aus der Kinder- und Jugendarbeit). Diese Personen erledigen die Vorarbeit:

- ▶ Wer ist verantwortlich? Externe Moderation, Vorbereitung und Nachbereitung der Treffen
- ▶ Alle Arbeitsbereiche abdecken
- ▶ Regelmäßige Termine
- ▶ Inhalte vorher bekannt machen/Material zuschicken
- ▶ Frühzeitige Information an alle MA und Mitglieder (Partizipation)
- ▶ Fragebogen im Vorfeld an Teilnehmende, Mitarbeitende, Personensorgeberechtigte:

Wie fühlst du dich im Verein?

Ablauf zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts

- ▶ Was ist sex. Gewalt? (Gemeinsamen Wissensstand schaffen)
- ▶ Bestandteile Schutzkonzept (Prioritäten gemeinsam festlegen)
- ▶ Vorschlag zur Reihenfolge
 - Risikoanalyse
 - Leitbild
 - Selbstverpflichtung
 - EFZ
 - Verhaltenskodex (Konkretion Selbstverpflichtung)
 - Präventionsgrundsätze
 - Beschwerdemanagement
 - Netzwerke/Kooperationen (Plausibilitätsprüfung, ISEF)
 - Interventionsplan – Krisenteam des Vereins/der Gemeinde
 - Sexualpädagogische Konzeption
 - Aufarbeitung
 - Rehabilitation
 - Evaluation
- ▶ Wer übernimmt welche Aufgaben?
 - Wer installiert und leitet die Arbeitsgruppe?
 - Wer sind Ansprechpartner:innen für Verdachtsfälle?
 - Wie kann ich diese erreichen?
 - Wo und wie wird darüber informiert?
 - Welche Stellen sind in einem Verdachtsfall zu informieren (Kirche, Kommune, Jugendamt, Fachstelle, ...)?
 - Wer ist Ansprechpartner:in für Westbund, Kirche, Jugendamt?
 - Wer schult neue Mitarbeitende?
 - Wer kümmert sich um Schulungsangebote in regelmäßigem Turnus?
 - Wer sieht Führungszeugnisse ein?
 - Wer sind Ansprechpartner:innen für Beschwerden?
 - Wie kann ich diese (anonym) erreichen?
 - Wo und wie wird darüber informiert?
 - Wie wird auf Beschwerden reagiert?

2.2 Führungszeugnisse (EFZ)



Erweitertes Führungszeugnis (Bild: Wikimedia Commons)

2.2.1 Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. Für Mitarbeitende aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gilt für eine Vorlage § 30b BZRG „Europäisches Führungszeugnis“.

An sich kann anhand der Matrix entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht, wir empfehlen es aber für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder. Für die Vorlage gilt: Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren

- ▶ zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/„Haltbarkeit“ von 3–5 Jahren
- ▶ Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZs werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- ▶ Name des/der Mitarbeitenden
- ▶ Datum des Führungszeugnisses und der Vorlage
- ▶ die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

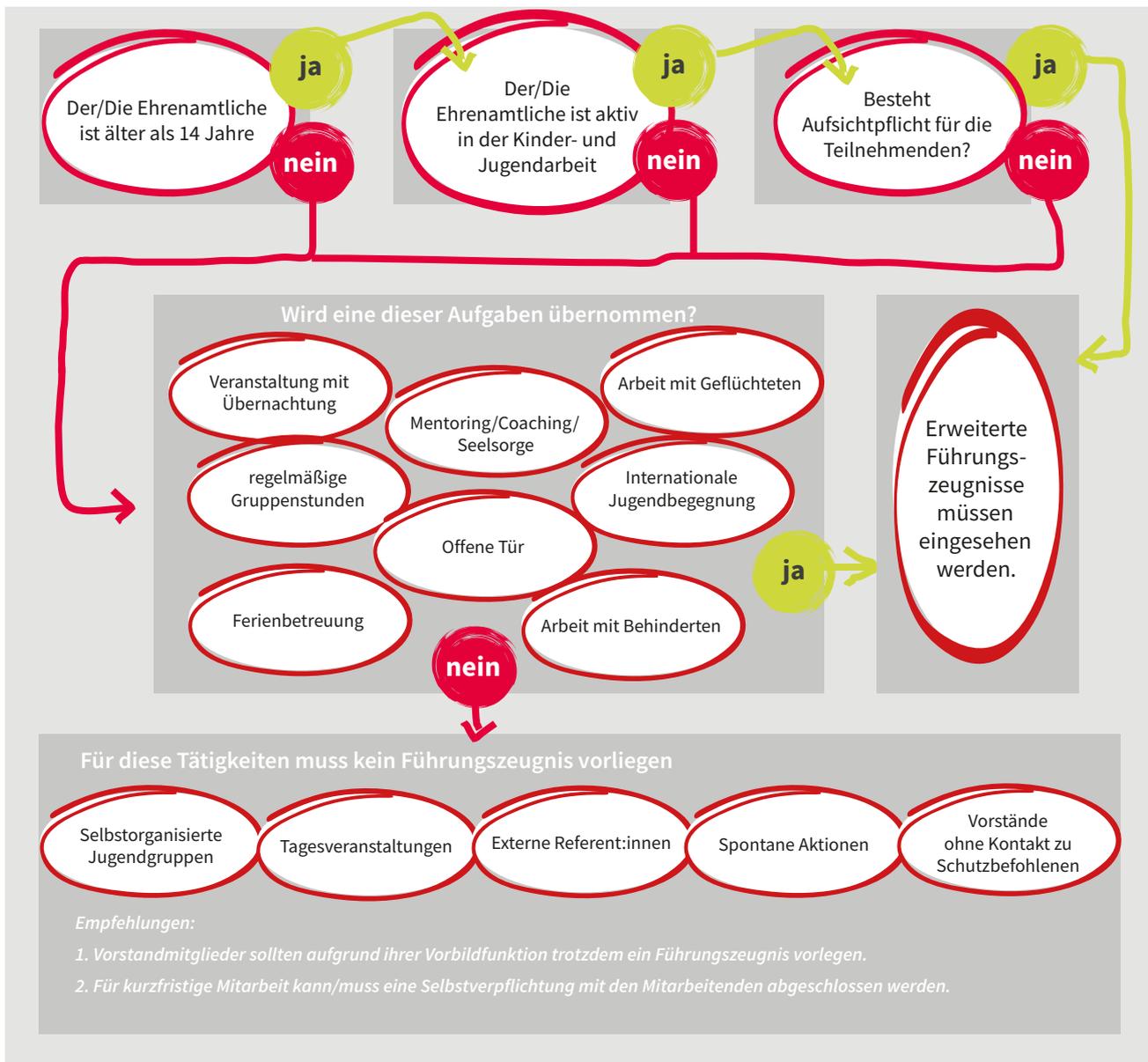
Die EFZs werden bei der zuständigen Stelle (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt) beantragt. Zusätzlich kann ein Antrag auf Kostenbefreiung gestellt werden.

- ▶ Antrag auf polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a SGB VIII
- ▶ Antrag auf Kostenbefreiung nach § 12 JVKostO

SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 181a	Zuhälterei
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind	§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte



§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte	§ 201a, (3)	Unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte	§ 232	Menschenhandel
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen	§ 232a	Zwangsprostitution
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution	§ 232b	Zwangsarbeit
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution	§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 184i	Sexuelle Belästigung	§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen	§ 234	Menschenraub
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild	§ 236	Kinderhandel

2.3 Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM-Westbund e. V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen.

Das bedeutet für Mitarbeitende:

- ▶ die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- ▶ Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- ▶ ein sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- ▶ einzelne wahrzunehmen
- ▶ individuelle Grenzen zu respektieren
- ▶ verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- ▶ bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- ▶ jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

In voller Länge lautet die Selbstverpflichtung:

2.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Inhalte der Selbstverpflichtung und hilft dabei, in einer realen Situation richtig zu handeln.

Grundsätzlich gilt:

Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot, denn was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.

Selbstverpflichtung

2.3.1 Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e. V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM-Westbund e. V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e. V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e. V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Nähe und Distanz

- ▶ Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- ▶ Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden.
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- ▶ Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
- ▶ Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.

Angemessenheit und Körperkontakt

- ▶ Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- ▶ Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/den/die Jugendliche:n, ob dies gewünscht ist.
- ▶ Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- ▶ Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- ▶ Verbale und nonverbale Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- ▶ Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend.

Medien und soziale Netzwerke

- ▶ Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.

- ▶ Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbedecktem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- ▶ Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- ▶ Das Teilen, Zeigen und Besitzen von pornografischem oder gewaltverherrlichendem Material ist verboten.

Intimsphäre

- ▶ Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- ▶ Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- ▶ Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

Sanktionen/Disziplinarmaßnahmen

- ▶ Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- ▶ Sanktionen müssen im Team besprochen werden.
- ▶ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung

- ▶ Werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt
- ▶ Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.
- ▶ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder päd. Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- ▶ Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- ▶ Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.
- ▶ Mitarbeitende machen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Vereinsverantwortlichen transparent, weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

2.5 Satzung/Leitbild

Um den Stellenwert des Kindeswohls aufzuzeigen, ist es wichtig, das Schutzkonzept auch in der Satzung und/oder dem Leitbild zu verankern.

Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

- ▶ Wofür stehen wir? (Vision/Selbstverständnis)
- ▶ Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)
- ▶ Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze/Strategie)

2.5.1 Leitbild des CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Pariser Basis

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

DIE ZUSATZERKLÄRUNG DES DEUTSCHEN CVJM

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.



2.5.2 Leitbildentwicklung

Die Entwicklung eines Leitbilds erfolgt gemeinsam und wird immer wieder an der Realität geprüft und ggf. angepasst. Leitfragen dazu sind:

► Wofür stehen wir?

(Vision/Selbstverständnis)

- Glaube an Jesus Christus
- Pariser Basis
- Ehrenamtlichkeit
- ...

► Wie wollen wir es erreichen?

(Grundsätze/Strategie)

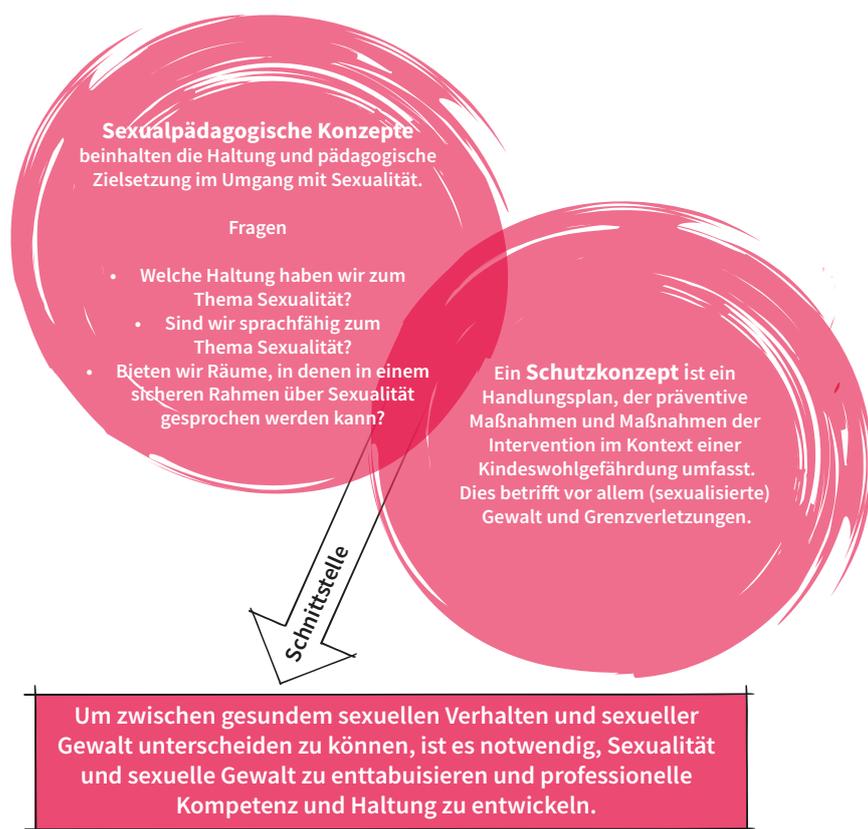
- Arbeitsformen
- ...

► Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)

- Pariser Basis
- Gott Raum zum Wirken lassen
- Begegnung ermöglichen/ Gemeinschaft erleben
- ...

2.6 Sexualpädagogisches Konzept

BEVOR wir über Kindeswohlgefährdung nachdenken, ist es wichtig zu wissen, was wir eigentlich sexualpädagogisch in unserer Arbeit vermitteln wollen. In einem sexualpädagogischen Konzept legen wir hierfür die Grundlage. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.



2.6.1 Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens (von Geburt bis Alter) körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- ▶ Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- ▶ Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- ▶ Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- ▶ Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

2.6.2 Sexualpädagogische Konzepte

- ▶ spiegeln die Haltung der Einrichtungen wider (Trägerschaft, Leitung, Mitarbeitende).
- ▶ fördern Lebenskompetenzen (Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Autonomie).

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Menschen stark:

- ▶ Es macht sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen.
- ▶ Es ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen.
- ▶ Bei sexuellen Grenzverletzungen lassen sie sich nicht alles gefallen und können sich adäquat zur Wehr setzen.

2.6.3 Bausteine/Qualitätsmerkmale sexualpädagogischer Konzepte

- ▶ Haltung der Einrichtung: Was wird unter Sexualität verstanden?
- ▶ Sexuelle Bildung im Alltag (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexualität, Wertevorstellung in der Gesellschaft)
- ▶ Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende
- ▶ Gesetzliche Bestimmungen
- ▶ Nähe, Distanz und Intimität
- ▶ Zusammenarbeit mit Angehörigen,
- ▶ Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartner:innen
- ▶ Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt
- ▶ Vorgehen im Falle sexueller Gewalt

2.6.4 Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§ 9 SGB VIII)

Das heißt:

- ▶ Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der PSB widersprechen.
- ▶ Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- ▶ Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

2.7 Analyse von Risiken und Potenzialen

Die gesamte CVJM-Arbeit wird beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- ▶ Was gibt es bereits für präventive Maßnahmen im Bereich Schutzkonzept? -> Potenziale
- ▶ Welche Risiken entdecken wir für Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und wie können wir diesen entgegenwirken. -> Risiken

Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft dabei, einzuschätzen, wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Wir empfehlen diese Analyse mit möglichst vielen Beteiligten (Vorstand, Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Sorgeberechtigten) durchzusprechen und Änderungen ggf. zu priorisieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist es sinnvoll immer wieder auf die Punkte zu schauen und sie ggf. neu zu bewerten.

2.7.1 Vorlage für eine Analyse

1. Organisatorisches

Form	
Zeit	
Ort	
Leitung	
Team	

2. Risikoanalyse

Zielgruppe	geringes Risiko		höheres Risiko	
	ja	nein	ja	nein
Kinder unter 3 Jahren	ja			nein
Kinder bis 7 Jahre	nein			ja
Kinder bis 12 Jahre	nein			ja
Kinder bis 15 Jahre	nein			ja
Jugendliche ab 15 Jahren	ja			nein
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	nein			ja
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	nein			ja
Erwachsene mit Behinderungen	nein			ja
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	nein			ja

2.7.1 Vorlage für eine Analyse

Erwachsene	ja		nein
Zielgruppen unterschiedlicher Kulturen	nein		ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Dauer	geringes Risiko		höheres Risiko
Die Teilnehmenden wechseln häufig.	ja	teils, teils	nein
Die Veranstaltung findet regelmäßig statt.	sporadisch (ein bis viermal im Jahr)	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
Die Veranstaltung dauert ...	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Intensität	geringes Risiko		höheres Risiko
Ein Vertrauensverhältnis zwischen einzelnen Personen kann aufgebaut werden.	nein	vielleicht	gut möglich
Die Struktur der Veranstaltung beinhaltet eine Hierarchie/ein Machtverhältnis.	nein	nicht auszuschließen	ja
Wie groß ist der Altersunterschied von Mitarbeitenden zur Gruppe / Teilnehmenden?	gering (weniger als drei Jahre)	mittel (drei bis fünf Jahre)	hoch (über fünf Jahre)
Die Veranstaltung beinhaltet Übernachtungen gemeinsam in einem Zimmer/ Zelt	nein		ja
Gibt es Kontakt zu den TN außerhalb des Angebots?	nein	nicht auszuschließen	ja

2.7.1 Vorlage für eine Analyse

Gibt es Kontakt eines Mitarbeitenden zu einzelnen TN außerhalb des Angebots? (auch über Medien)	nein	nicht auszuschließen	ja
Gibt es Übermachungen in Familien?	nein	nicht auszuschließen	ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

Ort	geringes Risiko		höheres Risiko
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche im Gebäude und auf dem Grundstück?	nein		ja
Gibt es Räume/Orte, die bewusst als Rückzugsmöglichkeit genutzt werden können?	nein		ja
Werden die oben genannten Räume/Orte zwischendurch „kontrolliert“?	ja		nein
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	nein		ja
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen/dem Gelände haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. externe Fachkräfte)?	nein		ja
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	nein		ja
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	nein		ja
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

2.7.1 Vorlage für eine Analyse

Mitarbeitende	geringes Risiko		höheres Risiko
Sind die Mitarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl geschult?	ja		nein
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung/ einen Verhaltenskodex für Mitarbeitende?	ja		nein
Schlafen Mitarbeitende und Teilnehmende gemeinsam in einem Raum/Zelt?	nein		ja
Liegt von jeder/jedem Mitarbeitenden ein unbedenkliches erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor?	ja		nein
Sind Zuständigkeiten und (in)formelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja		nein
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen, beratenden und seelsorgerlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz, Privatkontakte, Geschenke)?	ja		nein
Übernimmt die Leitung/das Team ihre/seine Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie Fehlverhalten wahrnimmt und/oder darüber informiert wird?	ja		nein
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der persönlichen Beziehung gegenüber Mitarbeitenden?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

2.7.1 Vorlage für eine Analyse

Informationspolitik	geringes Risiko		höheres Risiko
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	ja		nein
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	ja		nein
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	ja		nein
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	ja		nein
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

Organisation/Verband	geringes Risiko		höheres Risiko
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	ja		nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	ja		nein
Gibt es ein Präventionskonzept?	ja		nein
Gibt es Ansprechpartner:innen für Kindeswohl/Schutzkonzept?	ja		nein
Gibt es eine „insofern erfahrende Fachkraft“?	ja		nein
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	ja		nein

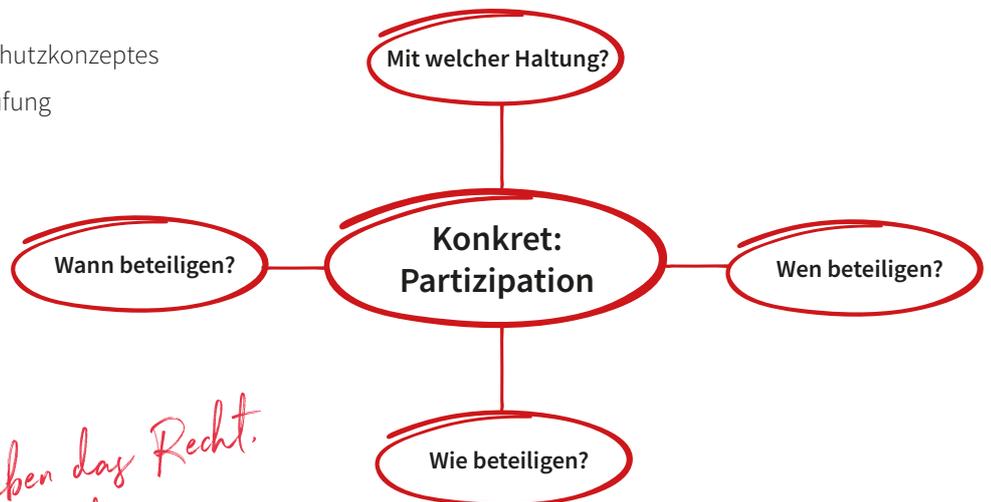
2.7.1 Vorlage für eine Analyse

Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es eine:n Presseverantwortliche:n?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

2.8 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche.

- ▶ Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/Hierarchien
- ▶ Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- ▶ Welche Personen(gruppen) sollten miteinbezogen werden?
 - bei der Risikoanalyse
 - in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
 - in die regelmäßige Überprüfung



Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 und 13)

2.9 Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missetand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

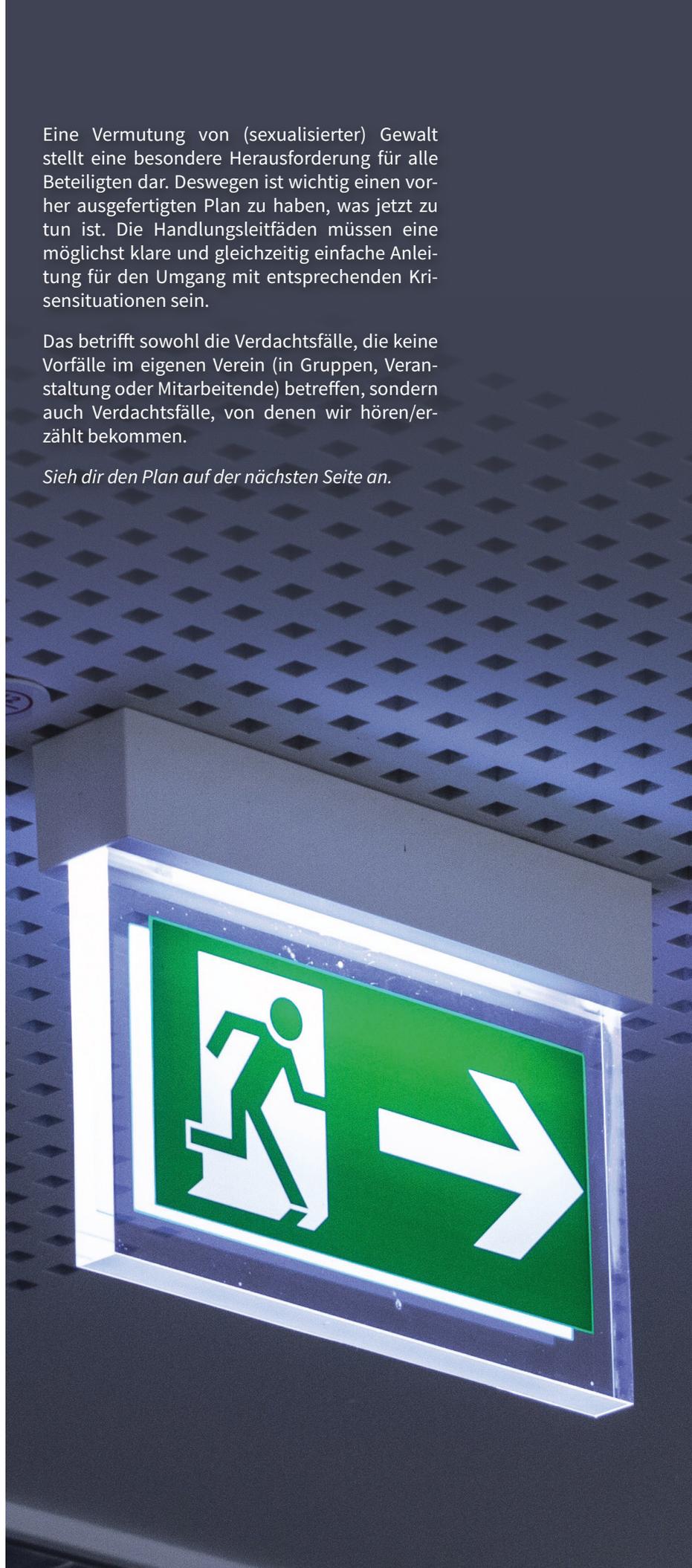
- ▶ Woher kommt das?
 - Die Begriffe kommen aus der Wirtschaft und bezeichnen alle systematischen Maßnahmen, die ein Unternehmen nach eingehenden Beschwerden/Reklamationen unternimmt.
- ▶ Was bringt das?
 - Wirtschaft = Kundenfreundlichkeit und Kundenbindung trotz eines negativen Erlebnisses.
 - In der Kinder- und Jugendarbeit = Kinder und Jugendliche fühlen sich ernst genommen, lernen sich zu beteiligen und lernen auch unangenehmes auszusprechen.
- ▶ Wie leben wir das?
 - Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst ist für uns wichtig!“
 - » „Wir wollen von dir lernen, um die Jung-schar besser zu machen.“
 - » Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
 - » Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.
 - Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.
 - » Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich beschweren kann.
 - » Die Beschwerden müssen dokumentiert und bearbeitet werden.
 - Ideen:
 - » Öffentlich eine Tafel mit Ansprechpersonen aufstellen
 - » Meckerkasten aufstellen
 - » Frankierte und adressierte Postkarten für Beschwerden auslegen.

Wichtig: Beschwerden ernst nehmen – aufschreiben und innerhalb einer festgelegten Zeit (z. B. zwei Wochen) reagieren.

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/erzählt bekommen.

Sieh dir den Plan auf der nächsten Seite an.



Notfallplan

Ruhe bewahren.
Nicht in Panik oder blinden Aktionismus verfallen.
Erst zuhören, dann denken, dann handeln.

Umgang mit der/ dem Verdächtigen

keine direkte
Konfrontation des/der
Verdächtigen

keine eigenen
Ermittlungen/
Befragungen zum
Tathergang

keine Informationen an
den/die Verdächtige(n)
weitergeben

* Je nach Landeskreis und
Landeskirche gibt es
unterschiedliche Stellen,
die für euch zuständig sind.
Bitte informiert euch
VORHER darüber, wer das
für euch ist.

Ausnahme: „Nichts auf eigene Faust
unternehmen!“ gilt nicht, wenn
„Gefahr im Verzug“ ist, also wenn man
unmittelbar Zeug:in einer
Kindeswohlgefährdung wird. Dann
darf und muss man mit Rücksicht auf
die eigenen Fähigkeiten eingreifen.
Es ist das Mindeste, die Polizei
zu informieren.

Organisatorisch

Verantwortliche des
Vereins informieren

Meldestelle der
Landeskirche
informieren*

Fachberatung einholen*
(Fachberatungsstelle,
Kinderschutzbeauftragte, ...)

Weiterleitung an
zuständige Stellen*
(Polizei, Jugendamt)

Einsetzung eines Krisen-
interventionsteams
(falls der Fall im Verein
geschehen ist)

Eigenes Verhalten

Nichts auf eigene Faust
unternehmen!

Dokumentieren
(Ort, Zeit, Anwesende, Inhalt)

Gespräch mit einer
Vertrauensperson

Gegenüber der/dem Betroffenen

Ernst nehmen,
zuhören,
Glauben schenken

keine
unhaltbaren
Versprechen geben

Gegenüber sich selbst

eigene Grenzen
erkennen und
akzeptieren

sich selbst
Hilfe holen

2.11 Aufarbeitung

Wenn ein Fall in einem Verein/einer Gruppe aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig. Dabei können die Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, helfen oder weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- ▶ Identifizierung von Fehlerquellen
- ▶ Behebung der erkannten Fehlerquellen
- ▶ Dokumentation des Vorfalls
- ▶ Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- ▶ Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Prozess auf zwei Ebenen:

▶ Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

▶ Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können, ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

Hinweis: Vereine „haften“ nur innerhalb dieses strafrechtlichen Rahmens, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben. In erster Linie geht es um die Schuld des Täters/der Täterin, diese werden – auch finanziell – zur Verantwortung gezogen.

Es gibt neben diversen Sicherungssystemen auch die sog. Anerkennungsleistungen. Das sind finanzielle Leistungen, die das erlittene Leid nicht ungeschehen oder wiedergutmachen können, aber zum Ziel haben, anzuerkennen, dass Unrecht geschehen ist. Betroffene verjährter Taten, die in einer Institution stattgefunden haben, können diese Leistungen beantragen. Ob ein Anspruch besteht, wird von einer unabhängigen Kommission geprüft.

Mehr Informationen dazu gibt es unter:

- ▶ www.fonds-missbrauch.de
- ▶ www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm

2.12 Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation aufgrund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und ihre Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Inhalte einer Rehabilitierungsstrategie:

- ▶ Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- ▶ Öffentliche Klarstellung
- ▶ Strategien zur Wiedereingliederung oder Versetzung des/der Mitarbeitenden
- ▶ Gründe der Falschbeschuldigungen erkennen und danach handeln
 - Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation ohne Sanktionierung der Beschuldigten
 - Erkennen und Einordnung einer falschen Beschuldigung mit Sanktionierung der Beschuldigten

2.13 Fortbildung und Information

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand muss darauf achten, dass jede:r Mitarbeitende an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat.

Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

Mögliche vertiefende Themen können sein:

- ▶ Wie erstelle ich Schutzkonzepte?
- ▶ Wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung?
- ▶ Wie gehen Täter:innen vor (Täterstrategien)?
- ▶ Wie kann das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden?
- ▶ ...

Materialtipps dazu:



- ▶ www.cdn.website-editor.net/e0f892d99bf54928a5e74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf



- ▶ www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt



2.14 Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

2.13.1 Mutmacher für Kinder und Jugendliche

Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagsüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

2.15 Evaluation des Schutzkonzeptes

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig, regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzeptes durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?

- ▶ Kultur der Achtsamkeit
- ▶ Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- ▶ Risiken, dass Menschen Opfer von (sexu-
sierter) Gewalt werden, senken
- ▶ Handlungssicherheit für Verantwortliche
- ▶ Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

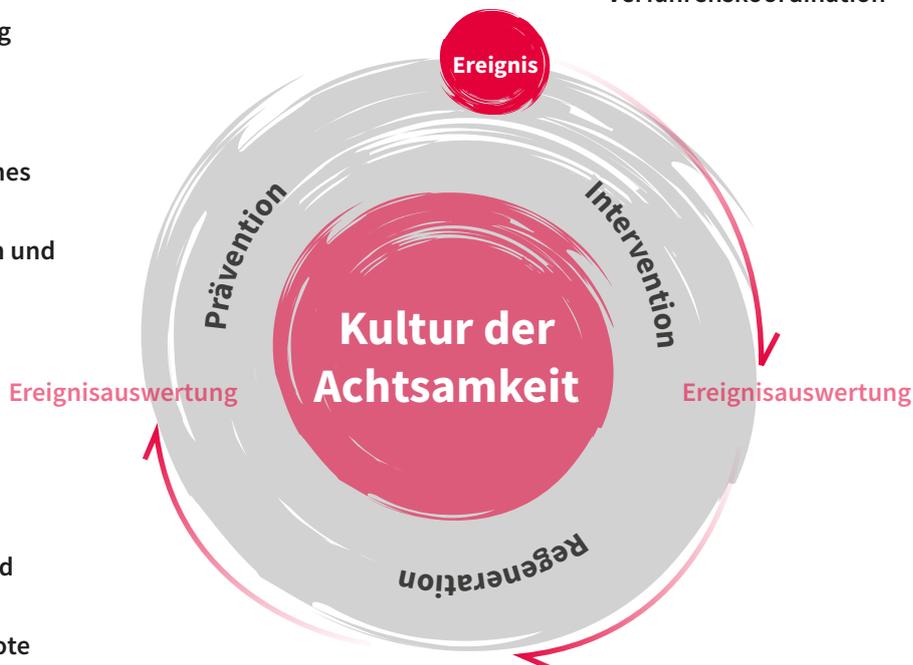


Schutzkonzept

- ▶ Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtung
- ▶ Verhaltenskodex
- ▶ Leitbild
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept
- ▶ Analyse der Risiken und Potenziale
- ▶ Partizipation
- ▶ Beschwerdeverfahren/-management
- ▶ Interventions-/Notfallplan
- ▶ Fortbildung(en) und Information
- ▶ Präventionsangebote

Verdacht oder Ereignis

- ▶ Vorgehen nach Interventionsplan
 - Plausibilitätsprüfung
 - Krisenkommunikation
 - Verfahrenskoordination



Wiedergewinn von Vertrauen

- ▶ Stabilisierung
- ▶ Kommunikation und Seelsorge
- ▶ Rehabilitation Betroffener
- ▶ Begleitung der Gruppen und Gremien

3

KONTAKT



3.1 Schnelle Hilfe

- ▶ Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530): Kostenlose und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- ▶ Nummer gegen Kummer (116 111): Kostenlose Nummer für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. E-Mail-Beratung:
 - » www.nummergegenkummer.de
- ▶ Hilfeportal: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
 - » www.hilfeportal-missbrauch.de
- ▶ Weitere Adressen von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt vor Ort
 - » www.wildwasser.de

3.2 Ansprechpersonen im CVJM-Westbund

Wir stehen als Ansprechpersonen im CVJM-Westbund zur Beratung im Verdachtsfall und im Krisenfall zur Verfügung. Mails werden vertraulich behandelt und nicht weitergeleitet, auch wenn wir z. B. im Urlaub sind. Dann ist vertretend die Geschäftsstelle des CVJM-Westbund e. V. zu erreichen. Aktuelle Kontaktdaten sowie weiterführende Links findest du auf unserer Website: www.cvjm-westbund.de/schutzkonzept



Katrin Lindner

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ k.lindner@cvjm-westbund.de



Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de



Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 02363 3 65 39 03

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de



Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de

Basishefte im CVJM

In den Basisheften bündelt der CVJM-Westbund Informationen und Arbeitshilfen, die für die CVJM-Arbeit vor Ort relevant sind. Neben dem vorliegenden Basisheft ist bisher das »Basisheft CVJM Start up« erschienen. Es kann kostenfrei beim CVJM-Westbund e. V. (info@cvjm-westbund.de oder Tel. 0202 57 42 11) bestellt oder unter www.cvjm-westbund.de/basishefte angesehen und heruntergeladen werden.



CVJM Start up! Impulsheft zur CVJM-Gründung

Motivieren für CVJM, Gründen praktisch, durchhalten, neu orientieren